

# Entwaldungsfreie Lieferketten

Die EUDR (European Deforestation Regulation), zu deutsch: „EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten“, könnte in naher Zukunft die Bereitstellung von Holz für den Waldbesitz grundlegend verändern. Auf dem BuKo 2023 stand dieses Thema sowohl im Plenum als auch beim Thementisch 1 auf der Agenda<sup>1</sup>. Viele Waldeigentümerinnen und -eigentümer sehen die Verordnung kritisch und in vorliegender Form als nicht umsetzbar an. Eine Einordnung.

TEXT: ANTON BURKHART

Unter der Verordnung [1] versteht die EU einen verbindlichen Rechtsakt, der in der Gesamtheit der EU angewandt werden muss. Die EUDR löst die EUTR (European-Timber-Regulation) ab, siehe oben 995/2010, die EU-Holzhandelsverordnung aus dem Jahr 2010. Bei der Holzhandelsverordnung wurde vornehmlich die Legalität geprüft. Legalität schützt aber nach Brüsseler Einschätzung nicht vor Entwaldung. Deshalb war aus Sicht der Europäischen Kommission die EUDR erforderlich. Zur EUDR wurde am 6. Dezember 2022 eine Einigung im Trilog erzielt. Die Verordnung wurde im Juni 2023 im Amtsblatt der EU veröffentlicht und muss bis zum 30. Dezember 2024 umgesetzt werden. Mit der Regulierung soll die weltweite Entwaldung (Deforestation) gestoppt werden. Unter Entwaldung versteht die EU die Umwandlung von Wald in landwirtschaftliche Nutzfläche. Genehmigte Rodungen z. B. für Baumaßnahmen sind nicht betroffen. Inhalt sind die Produktgruppen Soja, Palmöl, Kaffee, Kakao, Naturkautschuk, Rinder und auch Holz. Diese tragen weltweit am stärksten zur Entwaldung bei.

## Bedeutung für Deutschland

In Deutschland erscheint dies nicht als relevant. Deshalb wurde die Verordnung im politischen Prozess unterschätzt. Die Vorreiterrolle der EU und eine Konformität mit internationalen Abkommen (WTO) erfordern jedoch eine Nichtdiskriminierung; das heißt, die Verordnung gilt für importierte, aber auch für in der EU erzeugte Produkte und Folgeprodukte gleichermaßen. Praktisch vorstellbar ist dies z. B. in den bayerischen Alpen. Hier werden noch immer Wald-Weide-Trennungen vorgenommen. Das bedeutet, die Kühe grasen über den Sommer nicht



**Abb. 1:** „Aktuelle walddpolitische EU-Themen – Umsetzung und Auswirkung auf betrieblicher Ebene für FWZ und ihre Mitglieder“ war das Thema der Session IV: Natalie Hufnagl-Jovy, Familienbetriebe Land und Forst Bayern, und Anton Burkhardt, Bayerischer Waldbesitzerverband e. V., im Gespräch.

mehr im gesamten Waldgebiet einer Gemeinde, wie das seit Jahrhunderten verbrieft ist. In Vereinbarung zwischen Waldbesitz und Forstbehörden werden kleinere Waldflächen in Weideland überführt, dafür werden größere Waldflächen weidefrei gestellt. Dies ist in Rodungsanträgen beschieden. Holz aus diesen Maßnahmen darf nicht mehr vermarktet werden.

Ebenfalls im Fokus steht die Waldschädigung (Forest Degradation). Darunter versteht die Verordnung die Umwandlung von Primärwäldern (natürlich verjüngte Wälder mit einheimischen Baumarten, ohne sichtbare Zeichen menschlicher Eingriffe) in Plantagenwälder (ein durch Pflanzung entstandener Wald, eine oder zwei Baumarten, einheitliche Altersklasse, regelmäßige Abstände) sowie von Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder. Rückwirkender Stichtag ist der 31.12.2020.

Zur Beschreibung, Auslegung und Diskussion der Begriffe gibt es noch viel in den Mitgliedsstaaten und Dritt-

ländern zu klären. Einfach wäre es, sich an den Waldgesetzen zu orientieren. Aber nicht jedes Land in der EU verfügt über ein Waldgesetz, ganz zu schweigen von den Drittländern.

## Alle über einen Kamm

Das Prinzip „One size fits all“ (zu Deutsch: „eine Größe für alle“ bzw. Einheitsmodell“) stößt hier deutlich an seine Grenzen, wie meist bei den Gesetzentwürfen der Europäischen Kommission. Forstwirtschaft ist nicht nur ökologisch, sondern auch ökonomisch, kulturhistorisch und sozial vielschichtig und schwer über die Ländergrenzen hinweg gleichschaltbar.

Ungeachtet dieser Tatsache gilt für jeden „Marktteilnehmer“, der im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt, eine Sorgfaltspflicht. Diese beinhaltet die Beschreibung einschließlich des Handelsnamens des Produktes (bei Holz



vollständiger wissenschaftlicher Name), Menge, Volumen, Name und Anschrift, schlüssige Information über die Rechtmäßigkeit der Erzeugung sowie die Geolokalisierung der Grundstücke, auf denen das Produkt hergestellt wurde.

Praktisch heißt das: Wenn der Waldbesitzer (Marktteilnehmer) Hans Huber, gehobenen Alters und ohne fundierte IT-Kenntnisse, in seinen Wald fährt, um z. B. für den Nachbarn Brennholz zu schlagen, muss er nicht nur einen Helm und mindestens einen weiteren Erwachsenen mitnehmen. Er braucht zudem ein GNSS-Gerät oder muss digitale Anwendungen für Geoinformationssysteme bedienen können, um den Standort der Produktion (Waldort) einzumessen, kennt hoffentlich den wissenschaftlichen Namen aller Baumarten und ermittelt das Volumen der Ware. Auch eine unentgeltliche Bereitstellung zur Verarbeitung an nicht gewerbliche Verbraucher ist hier eingeschlossen. Die Daten muss er dann vor dem Inverkehrbringen (das heißt, bevor er beim Nachbarn abgeliefert) mit einer Referenznummer in ein Informationssystem der EU einpflegen und fünf Jahre aufbewahren. Für die Waldbesitzenden stellt dies einen erheblichen bürokratischen und auch ökonomischen Aufwand dar.

#### Literaturhinweise:

[1] Die offizielle Bezeichnung lautet: „Verordnung (EU) 2023/1115 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie die Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010“. Infos unter: [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Wald/presentation-eu-entwaldungsfreie-lieferketten.pdf?\\_\\_blob=publication-file&v=3](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Wald/presentation-eu-entwaldungsfreie-lieferketten.pdf?__blob=publication-file&v=3)

Schon die praktische Umsetzung bringt hohe Herausforderungen mit sich, z. B. hinsichtlich der technischen Geräte und digitalen Anwendungen.

Dieses Beispiel ist auf alle Produkte vom Hackschnitzel bis zum Furnierholz, unabhängig von Waldbesitzart oder Eigentumsgröße, übertragbar. Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer können Bevollmächtigte damit beauftragen, die Sorgfaltserklärung in seinem Namen zu übermitteln. Nach Artikel 6 (3) der Verordnung dürfen nachgelagerte Marktteilnehmende jedoch keine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen sein. Dies hätte erhebliche Auswirkungen für die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in ihrer Beratungs- und Betreuungsfunktion ihrer Mitglieder, da nahezu alle FWZ zu den Kleinunternehmen zählen und somit nicht als Bevollmächtigte agieren dürften.

#### Offene Fragen

Dabei ergeben sich noch viele offene Fragen, die bis zum Stichtag 30.12.2024 in nationalen sowie europäischen Arbeitsgruppen und Foren geklärt werden müssen:

- *Wie werden die Daten gesichert (Vergleichbarkeit, Datenschutz), ermittelt (Geolokalisierung) und weitergegeben (Schnittstellenoptimierung)?*
- *Gibt es einheitliche Systeme (technische Tools)?*
- *Wie werden die Referenznummern und Sortimente getrennt (Digitalisierung der Lieferkette)?*
- *Wer stellt eine Entwaldung oder Walddegradierung überhaupt fest und stellt die Verbindung zum Grundstück her?*
- *Wie wird mit Holz, das bereits jetzt eingeschlagen wurde, aber erst 2025 dem Markt zugeführt wird, verfahren?*

- *Wer bezahlt den Waldbesitzern den zusätzlichen Aufwand?*

Auf Bundesebene wird die Verordnung nach Umsetzung durch die BLE (Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung) überwacht. Wie das rechtskonform überprüft und die

Zuständigkeiten geregelt werden, ist noch nicht geklärt. Die Europäische Kommission führt ein Länder-Benchmarking zum Entwaldungsrisiko durch; dabei wird Deutschland hoffentlich mit einem niedrigem Risiko bewertet, was zumindest den prozentualen Anteil der Kontrollen aller Marktteilnehmer verringern würde und eine Vereinfachung der Sorgfaltspflicht bedeuten würde. Für Länder, die ein niedriges Entwaldungsrisiko aufweisen, gelten zwar weiterhin die Pflichten der Erstellung einer Sorgfaltserklärung und der Sammlung von Informationen zum Nachweis der legalen Erzeugung und der Entwaldungsfreiheit, aber keine Pflichten zur Bewertung und Minderung von Risiken.

Eine Zertifizierung (PEFC, FSC) befreit nicht von der Abgabe der Sorgfaltserklärung oder bestätigt automatisch, dass das von Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzern in den Verkehr gebrachte Holz entwaldungsfrei und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurde. Eine Zertifizierung kann aber bei der Dokumentation der Sorgfaltspflicht von Vorteil sein.

Neben dem CEPE, der AGDW und vielen Landeswaldbesitzerverbänden sehen auch Mitgliedsstaaten der EU sowie Drittländer die Verordnung sehr kritisch und in vorliegender Form als nicht umsetzbar an. Insbesondere der Marktzugang für kleine Betriebe wird schwierig, wenn nicht unmöglich. Eine umfassende Klärung der Fragen, eine praxistaugliche Auslegung der Definitionen ist dringend geboten.

1) In der Session IV standen in einem Impulsvortrag aktuelle waldpolitische EU-Themen - Umsetzung und Auswirkung auf betrieblicher Ebene für FWZ und ihre Mitglieder auf der Agenda. Beteiligt waren Natalie Hufnagl-Jovy, Familienbetriebe Land und Forst Bayern, Anton Burkhart, Bayerischer Waldbesitzerverband e. V., und Stefan Adler, BMEL.



**Anton Burkhart**

**[burkhart@bayer-waldbesitzerverband.de](mailto:burkhart@bayer-waldbesitzerverband.de)**

ist Mitglied der Geschäftsstelle des Bayerischen Waldbesitzerverbandes e. V.